



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. Oktober 2025

Nummer 40

### INHALTSVERZEICHNIS

|  |        |
|--|--------|
| <b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>  |        |
| 296 Aufhebung der am 06.12.2018 festgelegten und am 20.12.2018 veröffentlichten Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Außen-Parallelhafen Duisburg | S. 343 |
| 297 Neufestlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Außen-Parallelhafen Duisburg   | S. 344 |
| 298 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf   | S. 346 |
| 299 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Neubau des Hafens „Egbert Constantin“  | S. 346 |

### Beilage zu Ziffer 297: Karte - Neufestlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Außen-Parallelhafen Duisburg

|   |
|---|
| <b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>   |
| <b>296 Aufhebung der am 06.12.2018 festgelegten und am 20.12.2018 veröffentlichten Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Außen-Parallelhafen Duisburg</b> |

Bezirksregierung Düsseldorf  
22.07.02-DU2

Düsseldorf, den 23. September 2025

**Aufhebung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die

Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Aufhebung der am 06.12.2018 festgelegten und am 20.12.2018 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlichten Hafengrenze für den **Außen-Parallelhafen Duisburg**.

### Beschreibung des Hafengebietes

Die bisherigen Hafengrenzen wurden im Amtsblatt Düsseldorf Nr. 51/52 am 20.12.2018 veröffentlicht.

### Begründung zur Aufhebung

Gemäß der EU-Richtlinie 2005/65/EG sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung des Außen-Parallelhafens Duisburg ergaben sich Gesichtspunkte, die eine Erweiterung des bisherigen Hafengebietes erforderlich macht. Aufgrund dessen erfolgt die Aufhebung der bisher festgelegten Hafengrenze des Außen-Parallelhafens Duisburg. Gleichzeitig erfolgt die Neufestlegung der Hafengrenze für den Hafen gemäß HaSiG NRW. Hierzu erfolgt eine separate Veröffentlichung in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid5 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag  
gez. Liebegut

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.343

## **297 Neufestlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Außen-Parallelhafen Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf  
22.07.02-DU2

Düsseldorf, den 23. September 2025

### **Neufestlegung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (Abl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (Abl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Neufestlegung der Hafengrenze für den **Außen-Parallelhafen Duisburg**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

### Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Duisburg, Stadtteile Neuenkamp und Hochfeld, Gemarkung Duisburg (053066) und den darin befindlichen Fluren 006 / 015 / 016 / 017 / 301 / 302 / 303 / 306 / 308 / 309 / 320 und 321.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Karte wird das Hafengebiet nachfolgend konkretisiert.

Die wasserseitige Hafengrenze verläuft längs der rechtsrheinischen Uferlinie von Rhein-km 777,1 bis km 776,5. Hierbei überspannt sie die Einfahrt zum Außenhafen in gerader Linie.

Ausgehend von dem rechten Rheinufer in Höhe Rhein-km 776,5 verläuft die Hafengrenze zunächst in südwestliche Richtung 20 Meter quer zum Rhein. Hier knickt sie 90 Grad nach Südosten ab und läuft parallel mit 30 Meter Abstand zum rechten Rheinufer bis Rhein-km 775,3. Hier biegt sie 90 Grad nach Nordosten bis zur rechtsrheinischen Uferkante und verläuft an dem gemeinsamen Betriebsgelände der Firmen Hanse Logistik Service GmbH, Chemion Logistik GmbH und Chemion Lanxess entlang, bis sie nach ca. 445 m auf die Wörthstraße trifft.

Dieser Straße folgt die Hafengrenze in nordwestliche Richtung auf dem westlich gelegenen Bürger-

steigt bis zum Kreuzungsbereich Werthauser Straße/Wörthstraße. Hier verläuft sie weiter in nordwestliche Richtung entlang der Wörthstraße bis zu dem Gleiskörper der parallel zum Hafenbecken des „Außenhafens“ läuft. Hier folgt die Grenze dem nördlichen Gleiskörper in nordöstliche Richtung bis zum Anfang der Vulkanstraße. An dieser Straße entlang folgt die Grenze der südlichen Bordsteinkante bis sie auf den Kreuzungsbereich Werthauser Straße/Charlottenstraße/Vulkanstraße trifft. Von dort biegt sie auf die Vulkanstraße in nordöstliche Richtung ab. Nach ca. 120 m zweigt die Grenze in einem 90 Grad Winkel nach Nordwesten in Richtung des Hafenbeckens auf den dortigen unbefestigten Weg ab.

Hier verläuft die Grenze um das Betriebsgelände der Firma H. Harbisch Schiffswerft GmbH in östliche Richtung. Nach ca. 90 m biegt die Grenze in einem 90 Grad Winkel nach Norden ab bis sie nach 16 m auf die südliche Kaimauer des Hafenbeckens des Außenhafens trifft. Von dort verspringt die Grenze für ca. 24 m in östliche Richtung und zweigt an dieser Stelle in nordöstliche Richtung ab. Dabei führt sie an dem Parkplatz neben der Marientorschleuse vorbei, bis sie nach ca. 75 m auf der südlichen Bordsteinkante der Marientorstraße mündet. Dieser Bordsteinkante folgt die Grenze für ca. 45 m. Im Anschluss daran knickt sie in einem 90 Grad Winkel in nordöstliche Richtung ab, überquert die Marientorstraße und zweigt für ca. 16 m in südöstliche Richtung ab. Von dort verspringt sie in nordöstliche Richtung und verläuft für 350 m dem Weg oberhalb der südlichen Kaimauer des Innenhafens.

Nach den 350 m biegt die Grenze in südöstliche Richtung ab. Hier führt sie an der westlichen Mauer der Zugangsmöglichkeit zur Anlegestelle der Weißen Flotte entlang. Am Ende dieser Mauer verspringt die Grenze nach 22 m in nordöstliche Richtung. Nach ca. 16 m erreicht die Grenze die östliche Mauer der Zugangsmöglichkeit zur Anlegestelle der Weißen Flotte. Von dort knickt sie in einem 90 Grad Winkel für ca. 36 m in nordwestliche Richtung ab. Dort trifft sie auf die Uferkante. Von dort verspringt die Hafengrenze für ca. 22 m entlang der Uferkante in nordöstliche Richtung bis zur Schwanentorbrücke.

An dieser Stelle zweigt sie in nordwestliche Richtung bis zum Weg oberhalb der nördlichen Kaimauer des Innenhafens und knickt im Anschluss in südwestliche Richtung entlang des Weges oberhalb der nördlichen Kaimauer ab. Nach ca. 369 m verspringt die Grenze weiter in südöstliche Richtung für ca. 32 m, überquert die Marientorstraße und trifft auf die südliche Bordsteinkante der Essenberger Straße. Dieser Straße folgt die Grenze bis sie den Kreuzungsbereich Essenberger Straße/Moerser Straße erreicht.

Von dort nach Südwesten abbiegend, folgt die Grenze der Straße bis unterhalb der Eisenbahnbrücke und dann entlang der Bahnschienen parallel zur Straße „Am Deichtor“ in westliche Richtung. Hier verläuft sie an dem unteren Deichansatz bis zum Ende der Gleisdurchfahrt für den Parallelhafen. Nach Erreichen der Gleisdurchfahrt verläuft die Grenze in nordwestliche Richtung entlang der Gebäude und verspringt nach ca. 92 m in nordöstliche Richtung auf den östlich gelegenen Hochwasserschutzwall ab. Diesem Hochwasserschutzwall folgt die Grenze zunächst für ca. 239 m, überquert dabei die Zufahrt zur Straße „Am Parallelhafen“ in gerader Linie bis sie nach ca. 9 m auf den westlich gelegenen Hochwasserschutzwall trifft. Diesem folgt die Grenze ca. 614 m. Im Anschluss an den Hochwasserschutzwall verläuft sie weiter in gerader Linie bis zu dem Wirtschaftsweg am Ende des Firmengeländes der Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG. Die Grenze verläuft anschließend an der westlichen Seite des Firmengeländes der Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG über den unbefestigten Weg in Richtung der nördlichen Uferkante des Parallelhafens in Höhe der Rheinkilometrierung 777,3. Hier überspannt die Grenze das Hafenbecken „Parallelhafen“ in gerader Linie bis zum Kribbenkopf bei Rhein KM 777,1.

#### Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Die bestehenden ISPS-Anlagen lassen den Außen-Parallelhafen Duisburg der EU-Richtlinie 2005/65/EG unterfallen und bilden damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet aufgrund kohäsiver Elemente als zusammenhängende Fläche definiert wird, so dass es unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid<sup>5</sup> können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag  
gez. Liebegut

**-siehe Beilage zu Ziffer 297-**

**298 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9936701-0050-A15-0213/25

Düsseldorf, den 23. September 2025

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Waschmittelherstellung durch Ertüchtigung der PLT im Tank-/Silolager T90**

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Waschmitteln (Waschmittelherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Waschmittelherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Der Anlage zur Herstellung von Waschmitteln ist das Tank-/Silolager T90 als Nebeneinrichtung zugeordnet. Hier wird unter anderem mit dem Feststoff Natriumpercarbonat (NaPC) umgegangen. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Ertüchtigung von PLT-Einrichtungen im Bereich der Lagerung von NaPC und der Entleerung von NaPC-Silofahrzeugen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die

störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Es ergeben sich zudem keine Hinweise darauf, dass der Stand der Sicherheitstechnik nicht eingehalten würde. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.346

**299 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Neubau des Hafens „Egbert Constantin“**

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.04.03.12-2

Düsseldorf, den 17. September 2025

**Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins**

Antrag der Hermann Nottenkämper GmbH & Co.KG auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG i. V. m. §§ 3 ff. UPG zum Neubau des Hafens „Egbert Constantin“

Der Erörterungstermin zu dem o. g. Vorhaben findet am Freitag, **10.10.2025, ab 10:00 Uhr, Einlass ab 09:15 im Seminar- und Tageshotel St. Barbara-Haus, Hünxer Str. 380, 46537 Dinslaken**, statt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit der Hermann Nottenkämper GmbH & Co.KG, Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu erörtern.

Die Teilnahme am Termin ist jeder / jedem, deren / dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten / einer Bevollmächtigten ist möglich. Dieser/ Diese hat seine/ ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines/ einer Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/ sie verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und

dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann aber auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter / keine Beteiligte widerspricht. Hierüber wird die Verhandlungsleitung zu Beginn der Erörterung entscheiden.

Die Bekanntmachung ist ebenfalls auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblatt/Amtsblaetter-2025>), der Gemeinde Hünxe (<https://www.huenxe.de/bekanntmachungen>) und der Gemeinde Schermbeck (<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>) einzusehen.

Im Auftrag  
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.346







Veröffentlichungsermächtigung für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Ceciliengasse 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)